OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800202/12/Kl/Rd

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des R O, vertreten durch KR L D, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. Mai 2016, GZ: 0037861/2015, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Güterbeförderungsgesetz – GütbefG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. August 2016 ,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1 und 2 verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt festgesetzt werden:

Faktum 1: 1.453 Euro, 67 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
Faktum 2: 363 Euro, 24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass hinsichtlich Faktum 1 die Strafbestimmung lautet: "§ 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 iVm § 23 Abs. 4 2. Satz GütbefG" und hinsichtlich Faktum 2 die Strafbestimmung lautet: "§ 6 Abs. 1 iVm §§ 23 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 GütbefG".

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 181,60 Euro (10% der nunmehr verhängten

Geldstrafen) bestimmt. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. Mai 2016, GZ: 0037861/2015, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen zu Faktum 1 von 3.600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, und zu Faktum 2 von 700 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 Abs. 1 und 5, 23 Abs. 4 GütbefG iVm §§ 1, 5, 339 und 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 (Faktum 1) sowie gemäß §§ 6 Abs. 1 iVm 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG (Faktum 2) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt:

"Der Beschuldigte, Herr R O, geboren am X, wohnhaft: X, X, hat nachstehend angeführte Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes (GütbefG) sowie der Gewerbeordnung (GewO) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für ‚Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchste zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigen' im Standort X, X. Im Zuge einer Kontrolle am 23.06.2015, 17.16 Uhr, durch Organe der LVA Niederösterreich, FB 2.3 im Gemeindegebiet von W,, Autobahn-Freiland auf der A1, bei Km 135.000, Fahrtrichtung Linz, wurde festgestellt, dass der Beschuldigte durch den Lenker, Herrn D V, geb. 08.09.1978, mit dem Sattelkraftfahrzeug Marke: Iveco, Farbe: weiß, Type: X, mit dem Kennzeichen: X mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 kg und dem Sattelanhänger, Marke: sonstiges, Farbe: grau/silberfarbig, Fahrgestell-Nr: X, Handelsbezeichnung: X & Partner, mit dem Kennzeichen X mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 6800 kg, zusammen also ein höchst-zulässiges Gesamtgewicht von 10.300 kg, eine gewerbliche Güterbeförderung mit Waren (div. Artikel der Firma I: Regale, Fensterbänke usw.) von Wien nach Linz durchgeführt hat.
Der Beschuldigte hat somit das reglementierte Gewerbe der Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg ausgeübt.
Somit wurde vom Beschuldigten zumindest am 23.06.2015 auf eigene Rechnung und Gefahr mit der Absicht einen regelmäßigen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, das reglementierte Gewerbe ‚gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3,5 Tonnen übersteigt' ausgeübt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung zu sein.
Weiters wurde im Zuge der Kontrolle zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort festgestellt, dass der Beschuldigte als Verantwortlicher nicht dafür Sorge getragen hat, dass im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung ‚zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt' eingetragen wurde". [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der zur Anzeige gebrachte Transport keine Betriebsfahrt gewesen sei, sondern eine durchgeführte Privatfahrt des Lenkers, welcher sich ohne Zustimmung des Besitzers den LKW geborgt und für seine Privatzwecke verwendet habe. Diesbezüglich werde auf die eidesstattliche Erklärung vom 3. Juni 2016 verwiesen, aus welcher der tatsächliche Sachverhalt unzweifelhaft erkennbar und bewiesen sei. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Lenker für dieselbe Tat rechtskräftig bestraft worden sei. Zum Faktum 2 wurde vorgebracht, dass es obsolet sei, welche Verwendungsbestimmung der LKW am Tattag hatte, da kein gewerblicher Transport durchgeführt worden sei.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 31. August 2016, zu welcher die Verfahrensparteien und der Vertreter des Beschwerdeführers eingeladen wurden und auch erschienen sind. Der Beschwerdeführer selbst hat sich entschuldigt. Weiters wurden D V und Revierinspektor T M von der Landesverkehrsabteilung Niederösterreich, als Zeugen geladen und mit Ausnahme von D V – dieser hat sich telefonisch (LKW-Panne in Deutschland) entschuldigt – zeugenschaftlich einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer war laut Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) zum Tatzeitpunkt 23. Juni 2015 im Besitz der Gewerbeberechtigung "Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchste zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt" am Standort X, X. Mit 15. Jänner 2016 wurde das Gewerbe von der belangten Behörde rechtskräftig entzogen.

Am Tattag wurde das verfahrensgegenständliche Sattelkraftfahrzeug, Kennzeichen X, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, Anhänger, Kennzeichen X, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 6.800 t, vom

Fahrer D V gelenkt. Geladen waren Regale und Fensterbänke der Firma I, welche von Wien nach Linz transportiert wurden. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um ein Leasingfahrzeug.
Bei der Kontrolle wurden dem Kontrollorgan der Zulassungsschein mit der Verwendungsbestimmung 01 "keine besondere Verwendung" sowie ein Gewerbeschein für das Gewerbe "Güterbeförderung unter 3,5 t" vom Lenker vorgewiesen. Rechnungen und Lieferschein für die geladenen Waren konnten vom Fahrer weder im Zuge der Amtshandlung noch im Zuge der mündlichen Verhandlung, trotz entsprechenden Ersuchens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, vorgelegt werden. Vom Fahrer wurde auch keine Fahrerkarte verwendet. Dieses Vergehen wurde vom Meldungsleger entsprechend zur Anzeige gebracht und wurde die diesbezügliche Strafe vom Fahrer bezahlt, sohin rechtskräftig. Vom Zeugen RI M wurde ausgesagt, dass ihn seine Kollegen aus Oberösterreich darüber informiert haben, dass bereits mehrfach Anzeigen wegen Beförderungen ohne Gewerbeschein erstattet worden sind.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussage des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen RI M, welcher glaubwürdig wirkte und sich nicht widersprach. Da zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens der Lieferschein bzw. die Rechnung über die transportierten Waren vorgelegt werden konnten, anlässlich der Amtshandlung lediglich ein Gewerbeschein für Güterbeförderungen unter 3,5 t vorgelegt werden konnte und der Lenker die über ihn verhängte Geldstrafe wegen Nichtverwendung der Fahrerkarte unbeeinsprucht ließ und bezahlte, ist davon auszugehen, dass es sich gegenständlich um einen gewerblichen Gütertransport gehandelt hat und nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet wurde, um eine Privatfahrt des Lenkers.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen.

Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe, dass das Güterbeförderungsgewerbe als reglementiertes Gewerbe gilt, auf das § 95 Abs. 2 der GewO 1994 anzuwenden ist (§ 1 Abs. 5 GütbefG).

Gemäß § 2 Abs. 1 GütbefG darf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 1 GütbefG müssen die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung, die Verwendungsbestimmung "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eingetragen haben. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ist auch mit Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 und solchen gemäß § 11 Z 1 zulässig.

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG begeht abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt. Gemäß § 23 Abs. 4 GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.
Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 8 bis 10 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen (§ 23 Abs. 4 GütbefG).

5.2. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt 23. Juni 2015 Inhaber der Gewerbeberechtigung "Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchste zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigen" im Standort X, X. An diesem Tag hat er eine gewerbliche Güterbeförderung mit Waren (Regale, Fensterbänke usw. der Firma I) von Wien nach Linz durch den Lenker D V durchführen lassen, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung gewesen zu sein, zumal das verwendete Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen X, ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg, und der Sattelanhänger mit dem Kennzeichen X, ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 6.800 kg, aufwiesen. Beim Sattelkraftfahrzeug handelt es sich um ein Leasingfahrzeug und wies es ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 10.300 kg auf (Faktum 1). Weiters hat er als Unternehmer im Tatzeitpunkt die oben beschriebene Transporteinheit zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet, ohne dass im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eingetragen war (Faktum 2).

5.3. Der Beschwerdeführer verantwortete sich in der Beschwerde dahingehend, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Privatfahrt des Lenkers gehandelt hat, wobei die Verwendung des Sattelkraftfahrzeuges durch den Lenker ohne Zustimmung des Beschwerdeführers erfolgte. Die transportierten Waren würden im Eigentum des Lenkers stehen und seien letztendlich für Bosnien bestimmt

gewesen. Zur Untermauerung dieses Vorbringens wurde eine in diesem Sinne lautende eidesstattliche Erklärung des Lenkers vorgelegt.

Hierzu ist dem Beschwerdeführer Folgendes zu entgegnen:
Beim gegenständlichen Transport ist ein Leasing-Sattelkraftzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von insgesamt 10.300 kg zum Einsatz gekommen. Leasingfahrzeuge in dieser Größe sind für einen privaten Transport als unüblich anzusehen. Der finanzielle Aufwand dafür spricht von vornherein für eine gewerbliche Nutzung, weil nur regelmäßige Einkünfte den obigen Aufwand abdecken können. Daher besteht ein erhöhter Erklärungsaufwand bei der Behauptung einer nicht gewerblichen Nutzung. Dieser Erklärungsaufwand wurde nicht einmal ansatzweise erfüllt. Zudem wurden keine Beweisanbote auch nicht über Nachfragen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich angeboten. Weiters wirkt die Erklärung für das Ladegut (I-Produkte in großer Zahl) – ansonsten wäre ein Klein-LKW ausreichend gewesen – zudem konstruiert und vermag keinen nachvollziehbaren Aufschluss über den Transport als nicht gewerblich zu liefern. Der nachvollziehbare Verdacht der vorgeworfenen Übertretung konnte vom Beschwerdeführer nicht entkräftet werden, daran ändert auch die vorgelegte eidesstattliche Erklärung des Lenkers nichts. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer bereits mehrfach wegen Begehung gleichartiger Delikte rechtskräftig bestraft.
Da somit die gegenständliche zur Last gelegte Güterbeförderung einen gewerblichen Charakter aufwies, erfüllt der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen gemäß den Fakten 1 und 2.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen

oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Der Beschwerdeführer argumentierte in seiner Beschwerde ausschließlich in Richtung der Privatverwendung der gegenständlichen Güterbeförderung durch seinen Lenker – ohne vorheriger Kenntnisnahme. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich gegenständlich um eine gewerbsmäßige Güterbeförderung und nicht um eine Privatfahrt. Weitere sachdienliche Beweise, welche mangelndes Verschulden durch den Beschwerdeführer glaubhaft machen würden, wurden weder – trotz Aufforderung seitens des Landesverwaltungsgerichtes – vorgelegt noch vorgebracht. Vom Beschwerdeführer wurde nicht einmal erläutert, weshalb überhaupt ein Sattelkraftfahrzeug von über 10 t Teil seines Fuhrparkes ist, wo er doch nicht über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt und sohin nicht zum Einsatz kommen kann bzw. darf. Einen Widerspruch stellt auch die Aussage des Beschwerdeführers dar, wonach er für die "ohne seine Zustimmung" erfolgte Verwendung des konkreten Sattelkraftfahrzeuges durch seinen Lenker, den im Zulassungsschein fehlenden Vermerk "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" nicht zu verantworten habe, da es sich nach seiner Ansicht nach, um eine Privatfahrt gehandelt habe. Würde der Argumentation des Beschwerdeführers gefolgt, indem der Lenker im Vorhinein um Überlassung des LKW für eine Privatfahrt beim Beschwerdeführer angefragt hätte, hätte dies auch an der Tatsache nichts geändert, dass im Zulassungsschein der gesetzmäßige Vermerk gefehlt habe, ist doch der LKW – wenngleich gesetzwidrig – in gewerbsmäßiger Verwendung gestanden. Diese Eintragungen haben bereits im Zuge der Anmeldung des LKW zu erfolgen und lag deren Veranlassung und Verantwortung ausschließlich in der Sphäre des Zulassungsbesitzers, sohin des Beschwerdeführers. Zudem spricht auch der Umstand gegen die gesamte Verantwortung des Beschwerdeführers, dass der Lenker die gegen ihn gerichtete Strafanzeige der Nichtverwendung einer Fahrerkarte nicht beeinsprucht hat. Bei einer "Privatfahrt" wäre die Verwendung der Fahrerkarte auch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer keine Glaubhaftmachung im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelungen ist und hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer hinsichtlich Faktum 1 eine Geldstrafe von 3.600 Euro bei einem Strafrahmen von 1.453 Euro bis 7.267 Euro und hinsichtlich Faktum 2 eine Geldstrafe von 700 Euro, bei einem Strafrahmen von 363 Euro bis 7.267 Euro, verhängt. Weiters wurden strafmildernd keine Umstände, straferschwerend das Vorliegen zahlreicher einschlägiger Verwaltungsstrafvormerkungen gewertet. Mangels Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro sowie das Vorliegen von keinen Sorgepflichten geschätzt und ihrer Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde insofern entgegengetreten, als in der mündlichen Verhandlung eine Lohn/Gehaltsabrechnung Juni 2016 vorgelegt wurde, aus welcher ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer als Hilfsarbeiter bei der X GmbH über ein Bruttoeinkommen von 1.757,03 Euro verfügt und ihm abzüglich einer monatlichen Pfändung in Höhe von 241,57 Euro und einer a-conto-fix Zahlung in Höhe von 220 Euro ein monatlicher Nettobetrag in Höhe von 974,61 Euro zur Verfügung stehen.

Wenngleich vom Beschwerdeführer keine Sorgepflicht für ein Kind geltend gemacht wurde, so ist dem Landesverwaltungsgericht (Entscheidung vom 12. April 2016, LVwG-800177) – wie auch die belangten Behörde aus den vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren Kenntnis davon haben musste, insbesondere GZ: 0008965/2015, – bekannt, dass der Beschwerdeführer sorgepflichtig für ein Kind ist.

Die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß begründet sich dahingehend, dass die beiden vorhin genannten Feststellungen bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht berücksichtigungswürdig sind (dies auch aufgrund des Amtswegigkeitsprinzips gemäß § 25 VStG), ebenso die Tatsache, dass aufgrund der Entziehung der Gewerbeberechtigung der spezialpräventive Aspekt bei der Höhe der Festsetzung der Geldstrafe zu vernachlässigen war. Die nunmehr verhängten Geldstrafen – es wurde jeweils die Mindeststrafe verhängt – erscheinen in Anbetracht des Unrechtsgehalt der Taten gerade noch tat- und schuldangemessen. Wenngleich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die überaus angespannte finanzielle Situation des Beschwerdeführers bekannt ist, kann dies keinesfalls eine weitergehende Herabsetzung der jeweils verhängten Geldstrafen begründen. Diesbezüglich wird der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Beantragung einer Ratenzahlung bzw. eines Zahlungsaufschubes zur Begleichung der Geldstrafen hingewiesen.
Die Ersatzfreiheitsstrafen mussten gemäß § 16 VStG entsprechend angepasst werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

6.2. Die erfolgte Klarstellung der Strafnormen im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erschien gesetzlich geboten.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war spruchgemäß herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw.. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw.. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw.. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt